



## 1. Geltungsbereich

Diese Stegordnung gilt für die Steganlage des Bootsclub Rheinfelden (BCR). Sie ist rechtsverbindlich für:

- alle Benutzer der Anlage wie Aktivmitglieder, Mieter, Gäste und Halter von Wasserfahrzeugen.
- alle Personen, die sich innerhalb der Anlage aufhalten.

### 1.1 Sicherheit

Unberechtigten ist das Betreten des Steges und der Boote gemäß richterlichem Verbot untersagt. Der BCR lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Das Schwimmen im Bereich der Steganlage ist untersagt. Die Benutzer der Steganlage haben dafür zu sorgen, dass Gefahren für Leib und Leben sowie für Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art verhindert werden. Nichtschwimmer und Kinder unter 14 Jahren haben beim Betreten der Steganlage geeignete Schwimmwesten zu tragen. Jeder ist für Sein Schiff selber verantwortlich. Die geltenden Gesetze sind in jedem Falle einzuhalten

## 2. Bootsplätze

Die Bootsplätze oder Anlegemeter werden gemäß den gültigen Statuten des BCR zugeteilt. Die Boote sind so zu befestigen, dass diese mittig auf dem zugeteilten Platz liegen. Der BCR ist berechtigt dem Benutzer einen anderen Platz gleicher Größe zuzuweisen.

## 3. Versicherung

Der Platzbenützer ist verpflichtet für sein Schiff eine auch in CH-Gewässern gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Versicherung muss so gehalten werden, dass der BCR in jedem Falle schadlos bleibt. Die Steganlage wird vom BCR nicht bewacht. Der BCR trägt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an Booten durch Naturgewalten oder durch vorsätzliche Beschädigungen (z.B. Vandalen Akte, [Liste nicht abschließend])

Der BCR garantiert keinen Wasserstand.

## 4. Persönliche Benutzung des stationierten Bootes

Der Platzbenützer ist berechtigt, ein Boot zu stationieren, an dem er wirtschaftlich berechtigt ist, und das er selbst nutzt.

Der Eigner des Bootes ist verantwortlich für alle Schäden, die er im Innen- und Außen Bereich des Stegs verursacht.

***Eine Vermietung des Bootes ist nur mit Zustimmung des BCR Zulässig und wird im Mietvertrag festgehalten.***



## 5. Steganlage

Auf der Steganlage und dem umliegenden Areal ist das deponieren von jeglichen Gegenständen untersagt. Die Steganlage ist frei zu halten so dass ein ungehindertes und sicheres Begehen möglich ist. Abfälle sind durch den Verursacher ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 6. Befestigung der Boote

Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen, festen Vorrichtungen benützt werden. Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden, ausser sie werden bewilligt. Das Boot muss so belegt werden, dass vom äussersten Teil des Bootes bis zum nächsten Platz mindestens 1,0 m Abstand besteht. Gemessen wird über alles d.h. über Bugspriet Davits und Beiboot. Das Belegen der Boote hat so zu erfolgen, dass der Bootssteg und die Nachbarboote nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material muss geeignet sein und geht zu Lasten des Bootsbesitzers. Fender aller Art sind an den Booten anzubringen und nicht an der Steganlage. Das anbringen oder montieren von Installationen aller Art ist durch den Vorstand bewilligungspflichtig. Nicht bewilligte Installationen werden unter evtl. Kostenfolge entfernt.

## 7. Unterhalt und Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Anlage sind verpflichtet, alle Einrichtungen mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen, Booten usw. anrichten. Schäden sind unverzüglich dem Stegwart oder Vorstand zu melden.

Jeder Bootsbesitzer der sein Boot an der Steganlage des BCR festgemacht hat ist verpflichtet regelmäßig seine Festmacher zu kontrollieren und evtl. vorhandenes Schwemmholz und -material zu entfernen.

Bootseigner, die während längerer Zeit abwesend sind, haben einen verantwortlichen Bootsbetreuer zu bezeichnen. Name, Adresse und Tel. Nummer sind dem Stegwart mitzuteilen.

An Booten die am Steg befestigt sind dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die der Steganlage, den Installationen und den anderen Boote keinen Schaden zufügen. Emissionen wie Lärm, Rauch, etc. sind zu vermeiden. Es ist auf die anderen Stegbenützer Rücksicht zu nehmen.

**Kupferhaltige Anstriche** im Unterwasserbereich sind für alle Boote **verboten** (Korrosion der Steganlage).



## 8. Wasser

Das Wasser an der Steganlage ist nur als Trinkwasser zu verwenden und darf nicht zum Reinigen der Boote verwendet werden. Der Freigabeschalter für 20 Minuten Wasserbezug befindet sich links am Elektroschrank auf der Zugangsbrücke und kann mit dem Steg Schlüssel bedient werden. Das Wasser ist zwischen 1. November und 31. März wegen Frostgefahr abgestellt.

## 9. Elektrische Anlage

Jedem Platzbenutzer wird eine Steckdose zugewiesen. Die Zuweisung kann aus der Stegeinteilung resp. dem Mietvertrag entnommen werden. Der Platzbenutzer ist selbst für das korrekte Verschließen der Steckdose verantwortlich. Für Schäden an der Steckdose haftet der jeweilige Platzbenutzer. Die Stromabrechnung erfolgt über den BCR gemäß Zuteilung und aktuellem Verbrauch 2-mal pro Jahr. Zum Schutz der Steganlage und Schiffe vor galvanischen Schäden, darf ein **230V Landanschluss** für permanente Nutzung (dauerhaft) nur verwendet werden, wenn das Schiff mit einem geeigneten Trenn-Transformator und FI Schalter ausgerüstet ist.

## 10. Verkehrsvorschriften

Es dürfen nur Boote am Steg sein, die nach geltenden Gesetzen immatrikuliert sind und den technischen Vorschriften entsprechen. Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Signal- und Hinweistafeln zu respektieren. Da unser Steg in der Nähe des Strandbades und einer Badetreppe liegt, ist auf schwimmende Personen speziell Rücksicht zu nehmen.

## 11. Beim Verlassen des Steges

Alle Wasserhähne sind zu schließen, auch der Zuleitungshahn rechts oben unter der Treppe. Türe abschließen. Kehrlicht, Abfälle usw. müssen nach Hause mitgenommen werden.

## 12. Aufsichtspflicht für alle Stegbenutzer

Werden am Steg oder an den daran befestigten Booten Beobachtungen gemacht die auf eine Gefahr hinweisen so ist der entsprechende Bootsbesitzer umgehend zu benachrichtigen respektive dem Stegwart oder Vorstand umgehend Meldung zu erstatten.

## 13. Längere Abwesenheit vom Steg

Abwesenheiten vom Steg von mehr als 1 Monat sind dem Stegwart oder dem Vorstand zu melden. In dieser Zeit kann der BCR über die Anlegemeter zu Gunsten der Clubkasse verfügen. Die Nutzung der Steckdose wird dann situativ geregelt.

Rheinfelden, März 2014

Der Vorstand